

Stellungnahme der BAG Integrationsfirmen zum Referentenentwurf des BMAS

„Gesetz zur Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legte am 25. März 2011 Eckpunkte und in Folge den Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vor“. Hierzu beziehen wir wie folgt Stellung:

Die Integrationsfirmen in Deutschland bieten im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik - sofern es sich um Zielgruppen-Personen mit Behinderung handelt - Beschäftigung, Ausbildung und weitere Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben an. Insbesondere das Instrument des § 16e SGB II wird von ihnen erfolgreich angewandt. Darüber hinaus verfügen die Integrationsprojekte und deren Träger auch im Rahmen weiterer Bücher des Sozialgesetzbuchs (vor allem SGB IX, SGB XII) über umfangreiche Erfahrung in der Schaffung und Sicherung von Arbeitsverhältnissen im Allgemeinen Arbeitsmarkt für den besonders leistungsgeminderten Personenkreis der Menschen mit Behinderungen

Vor diesem Hintergrund bewerten wir die Intention des Gesetzentwurfes dann positiv, wenn die Instrumente der Arbeitsmarktpolitik in ihrer Ausgestaltung mit erkennbarer Wirkung für Menschen mit Behinderung flexibilisiert und dezentralisiert werden. Ein verstärktes Zusammenwirken der Akteure vor Ort - im Sozialraum - kann wesentlich zu einer Verbesserung der Passgenauigkeit der Maßnahmen beitragen.

Dennoch erachten wir eine Reihe von Ausführungen und Regelungsabsichten in dem vorliegenden Entwurf als unzureichend oder - gemessen an der Zielformulierung - sogar kontraproduktiv. Im Einzelnen:

1. Öffentlich geförderte Beschäftigung

Zukünftig sollen nur noch zwei Instrumente Anwendung finden:

- a) die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung und
- b) die Förderung zusätzlicher Arbeitsverhältnisse.

Für beide Varianten gelten die Kriterien der „Zusätzlichkeit“, des „Öffentlichen Interesses“ und der „Wettbewerbsneutralität“.

Die strikte Anwendung dieser Prinzipien hat bereits in der Vergangenheit zu unrealistischen, arbeitsmarktfernen Gestaltungen geführt, die für die zugewiesenen Arbeitslosen die erhoffte Heranführung an das Arbeitsleben nicht erfüllen konnten. Die in Studien, z.B. des IAB, festgestellte Wirkungsschwäche dieses Ansatzes dürfte zu einem relevanten Teil darin begründet sein.

Eine Ausnahme davon bildet der § 16e SGB II, der den genannten Kriterien nicht unterworfen wurde. Da seine Anwendung allen (auch privaten) Arbeitsgebern offen steht, ist eine strukturell angelegte Wettbewerbsverzerrung nicht gegeben. Die Eingliederungserfolge sind hier ungleich höher und nachhaltiger. Wenn nun auch in diesem Förderinstrument Kriterien der Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität angewandt werden müssen, verkommt auch dieses Segment zur „Spielwiese“; die Privatwirtschaft wird ausgegrenzt - das gilt auch für die Integrationsfirmen - und der Deckungsbeitrag zur Finanzierung der Lohnkosten wird nicht mehr zu erbringen sein. Damit wird das Instrument auf Kofinanzierungen zu Lasten der schon jetzt überforderten Kommunen angewiesen sein. Die (freiwillige) Beteiligung der Wirtschaft wird hier zu Lasten des Steuerzahlers aufgegeben.

In Bezug auf die Arbeitsgelegenheiten vertreten wir die Auffassung, dass hier vor Ort insbesondere die Sozialpartner im Zusammenwirken mit den Akteuren der Arbeitsmarktpolitik die Bereiche der zulässigen Arbeitsfelder definieren sollten.

2. Steuerung

Die in dem Gesetzesentwurf postulierte Ziel- und Wirkungsidentität von SGB II und SGB III wird der Unterschiedlichkeit der Personengruppen nicht gerecht. Die mehrere hunderttausend Menschen umfassende Gruppe derjenigen, die seit mehreren Jahren ohne jegliche Bewegung im Anwendungsbereich des SGB II verhaftet ist, braucht andere Unterstützungsleistungen, als diejenigen, die nur kurzfristig oder in Etappen von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Wir befürchten, dass sich der Mitteleinsatz auf die arbeitsmarktnahen Bedarfsgruppen verfestigt. Deshalb sind Budgets - bis hin zur regionalen Ebene - vorzusehen, die ausreichende Unterstützungsleistungen auch für die arbeitsmarktfernen Zielgruppen sicher stellen.

3. Ausschreibung / Gutscheine

Es ist zu begrüßen, dass die vielfältige Kritik an den - aus unserer Sicht qualitätszerstörenden - Ausschreibungsverfahren teilweise aufgenommen wurde. Die im Entwurf formulierte Systemalternative des Gutscheins kann hier vielleicht ein Ansatz sein. Es ist allerdings zu bedenken, dass vor allem Menschen mit einer stärkeren Beeinträchtigung der sozialen und/oder kognitiven Kompetenz schnell überfordert sind. Insofern müssen hier Assistenzleistungen oder andere Erleichterungen des Zugangs zu Leistungen sichergestellt werden. Grundsätzlich unterstützen wir die von der BAG-Arbeit vorgeschlagene Reform der Vergabeverfahren, in dem ein Präqualifizierungs- oder Zertifizierungsverfahren für die Leistungserbringer und die freihändige Vergabe durch den Leistungsträger vorgesehen sind.

Insgesamt erkennen wir den Versuch an, die besonderen Belange der behinderten Menschen an mehreren Stellen ausdrücklich zu berücksichtigen. Dabei ist besonders zu beachten, dass im Regelungsbereich des SGB II sich viele Personen befinden, die auch ohne einen anerkannten Schwerbehindertenstatus vergleichbare Hilfebedarfe haben. Diese dürfen im Zugang zu sozialstaatlicher, arbeitsmarktlicher Unterstützung auf keinen Fall schlechter gestellt werden.